

Urteil des Schiedsgerichts vom 05.01.2013

In dem Verfahren LSG-BW 2012-11-06-1

Piratenpartei Deutschland
Landesvorstand Baden-Württemberg
vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Ute Hauth
Postfach 40 31
76025 Karlsruhe
- **Antragstellerin** -

gegen

- **Antragsgegner** -

wegen

Parteiausschluss

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Stefan Urvat, Bastian Haas und David Erdhütter nach schriftlicher Verhandlung einstimmig entschieden:

Beschluss

Urteil im Namen der Piratenpartei Deutschland

Der zulässige Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

Sachverhalt

(Die weitere Darstellung wurde in der öffentlichen Urteilsversion entfernt, da sie Rückschluss auf den Beklagten erlauben würde)

Die Antragstellerin beantragt:
den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat sich dem Gericht gegenüber nicht zu den Anschuldigungen geäußert.

Begründung

1. Es liegt keine schwere Parteischädigung vor: der Antragsgegner ist allgemein unbekannt. Von seiner Äußerung nahm – auch wenn diese öffentlich erfolgte – nur ein sehr kleiner Personenkreis Notiz.
2. Die von der Antragstellerin inkriminierte Auslassung auf Facebook entstand in einer seelischen Ausnahmesituation. Kurz zuvor musste der Antragsgegner miterleben, wie ein Freund von ihm von einem mittlerweile von der Staatsanwaltschaft ermittelten und wegen dieses Tötungsdelikts angeklagten Ausländer mit einem Messer niedergestochen und tödlich verletzt wurde. Die fragliche Äußerung stammt folglich von einem Piraten, der unter dem Eindruck eines traumatischen Erlebnisses stand.
3. Sowohl eine schwere Parteischädigung als auch ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei sind satzungsmäßige Bedingungen für einen Ausschluss aus der Piratenpartei. Beide Voraussetzungen werden in dem Verfahren wie dargelegt nicht erfüllt.
4. Eine größere Aufmerksamkeit gerade auch in der Presse bekam die Angelegenheit im Wesentlichen insbesondere dadurch, dass *ein Baden-Württemberger Direktkandidat zur Bundestagswahl** aufgrund dieser Auslassung auf Facebook seine Kandidatur zurückzog. Diese Auswirkung konnte der Antragsgegner zum Zeitpunkt seiner Äußerung in keinem Fall absehen. Er ist nicht für diese zur Rechenschaft zu ziehen.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei
Deutschland

Stefan Urvat, vorsitzender Richter
Bastian Haas, Richter
David Erdhütter, Richter

.....
Stefan Urvat

.....
Bastian Haas

.....
David Erdhütter

* in der Originalversion des Urteils mit konkreter Angabe des Wahlkreises